



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	29.03.2023	Zur Kenntnis

Betreff:

Sachstand zum Antrag der FWG-Fraktion betr: Änderung der Zisternensatzung der Gemeinde Schmitten"

Sachdarstellung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2022 wurde der Antrag zurückgestellt.

Zu diesem Antrag wurden Stellungnahmen:

- vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vom 06.12.2022
- der Unteren Wasserbehörde des Hochtaunuskreises, Herr Golla, vom 20.02.2023

eingeholt. Beide Stellungnahmen liegen dieser Vorlage bei.

Gemäß gültiger Zisternensatzung der Gemeinde Schmitten, § 4, müssten für jedes Bauvorhaben ab einer Grundfläche $\geq 50 \text{ m}^2$ bei einer Umsetzung des Antrags auf Änderung des § 7 (3) b, folgende Verfahrensschritte umgesetzt werden. Ca. 25 Bauanträge pro Jahr erfüllen diese Voraussetzung und müssten das nachfolgend aufgeführte Verfahren durchlaufen:

Verfahrenslauf:

1. Erstellung einer vollständigen Entwässerungsplanung durch einen Fachplaner zusätzlich zu den erforderlichen Bauunterlagen.
2. Erstellung eines Bodengutachtens durch ein Baugrundinstitut, welches die erforderlichen Parameter enthält. (siehe dazu Pkt. 2, Mail von Herrn Golla).
3. Neben der Einreichung eines Bauantrags ist die Einreichung eines Antrags auf „Wasserrechtliche Genehmigung“ bei der Unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich.
4. Die Bearbeitungszeit eines vollständigen Antrags durch die Untere Wasserbehörde des Hochtaunuskreis dauert nach telefonischer Auskunft ca. 6 Wochen. Die Kosten belaufen sich je nach Aufwand auf ca. € 250,00.
5. Nach Bearbeitung bzw. Entscheidung über den Antrag durch die Untere Wasserbehörde muss dieser Bescheid bei der Gemeinde Schmitten vorgelegt werden. Entweder als „Grundlage für die satzungsgerechte Umsetzung des § 7 (3)“ oder als Antrag auf „Befreiung der Auflagen des § 7 (3)“ in der evtl. Neufassung.
6. Für die Bearbeitung eines evtl. Befreiungsantrages muss die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmitten von 2019 entsprechend erweitert werden.
7. Überwachung durch das Bauamt der Gemeinde Schmitten bei Durchführung der Maßnahme.
8. In Ausnahmefällen ist eine Abnahme der Versickerungsanlage durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Dies gilt vor allem für Planungen in Wasserschutzgebieten.

Das Ziel, generell den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und Regenwasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, sollte - gerade in der heutigen Zeit - selbstverständlich sein. Dies umzusetzen, ist in den §§ 4 und 7 (3) der geltenden Zisternensatzung geregelt. Inwieweit Bauherren das in der „Zisterne aufgefangene Wasser“ verwenden, steht den Bauherren frei. Bei Neubauten ist die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und Gartenbewässerung mittlerweile gängige Praxis. Bei Anbauten und/oder Wohnhauserweiterungen gestaltet sich die Umsetzung entsprechend schwieriger.

Die vorgeschlagene Rückführung von Niederschlagswasser aus dem Überlauf von Zisternen mittels Versickerungssysteme in das Grundwasser ist nicht problemlos umsetzbar:

1. Auf Bauherren kommt ein großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand mit dadurch entstehenden Kosten für Gutachten, Fachplanung und Verwaltungskosten zu (siehe vorgenannte Punkte).
2. Wasser aus Versickerungssystemen sind nicht gezielt ableitbar. Dadurch besteht die Gefahr, dass Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke fließt (siehe dazu Pkt. 1, Mail von Herrn Golla).
3. Unter Umständen könnten auf die Gemeinde Schadensersatzansprüche zukommen, da dieses System von der Gemeinde von den Bauherren gefordert wird (Verursacherprinzip).
4. Versickerungssysteme sind nicht wartungsfrei, müssen, um einwandfrei über Jahre zu funktionieren, regelmäßig gespült und gereinigt werden. Dazu wird auf den umfangreichen Maßnahmenkatalog aus dem Regelwerk der DWA (Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- Teil 1: Planung, Bau, Betrieb) verwiesen.
5. Für die Positionierung von Versickerungsanlagen bzw. Rigolen auf den jeweiligen Grundstücken gelten besondere Empfehlungen:

Der normale Betrieb einer Versickerungsanlage darf nicht zu Nässeschäden an Gebäuden führen. Hierzu ist ein Abstand von etwa der anderthalbfachen Fundamenttiefe ausreichend. Bei nicht unterkellerten Gebäudeteilen sind dies etwa 2 Meter, bei unterkellerten Wohnhäusern etwa 5 bis 6 Meter. Wenn es problemlos möglich ist, können Sie natürlich auch einen größeren Abstand wählen.
Quelle: <https://emscher-regen.de/>

Dies ist bei den heute üblichen Grundstücksgrößen meist nicht umsetzbar. Dies gilt vor allem für Bebauung von Doppel- und Reihenhäusern, die oft einen Gebäudeabstand zur Straße von 5,0 m und gegebenenfalls einen seitlichen Grenzabstand von 3,0 m aufweisen.

Der Gemeindevertretung obliegt nun die Aufgabe der Abwägung über die nachfolgenden Punkte:

- Ob der Überlauf von Zisternen grundsätzlich an Versickerungsanlagen abzuführen ist.
- Erhöhter Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Bauherren zur Antragstellung der wasserrechtlichen Genehmigung einschließlich der Beauftragung der erforderlichen Gutachten.
- Zusätzlicher Kostenaufwand für den Bauherrn für den Kauf und die Montage einer Versickerungsanlage und damit verbundene zusätzliche Nebenarbeiten (Bodenaushub, evtl. Abfuhr und Entsorgungskosten des Aushubs etc.) und gegebenenfalls Schutz des Gebäudes gegen anfallendes Versickerungswasser.
- Hoher Verwaltungsmehraufwand für die Verwaltungen des Hochtaunuskreises und der Gemeinde Schmitten.
- Zusätzlicher Aufwand für die Überwachung der Ausführung der Bauarbeiten und Montage der Versickerungsanlage durch das Bauamt der Gemeinde Schmitten.
- Eventuell notwendige Umplanung wegen unvorhersehbarer Umstände (Bodenverhältnisse etc.), die sich im Zuge der Bauausführung ergeben (dies würde ggf. eine erneute Bauantragsstellung und Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde erfordern, Bauverzögerung).
- Eventuell auf die Gemeinde zukommende Schadensersatzansprüche im Schadensfall.
- Anpassung der Verwaltungskostensatzung.

Beschlussvorschlag:

- offen -

Anlage(n):

1. Änderung Zisternensatzung DWA Arbeitsblatt A 138
2. Änderung Zisternensatzung Email Golla 20.02.2023
3. Änderung Zisternensatzung Email HSGB 06.12.2022

Schmittgen, den 23.03.2023

Sachbearbeiter

Marion Dietrich

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin